

Satzung

des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung basierend auf der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis vom _____

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233) sowie des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (GV. NRW. S. 443) hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises am _____ die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührengegenstand

Für die Inanspruchnahme der vom Rhein-Erft-Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Diese Satzung gilt nicht für ausgeschlossene Abfälle im Sinne der Abfallentsorgungssatzung des Rhein-Erft-Kreises.

§ 2

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren sind die kreisangehörigen Kommunen und alle Abfallerzeuger und Abfallbesitzer verpflichtet, welche die vom Rhein-Erft-Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen in Anspruch nehmen, sowie die von ihnen mit der Verbringung von Abfällen in diese Anlagen Beauftragten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührensätze

Ab 01. Januar 2024 gelten folgende Gebührensätze:

| Abfallart | Gebühr |
|--|--|
| 1. Haus- und Sperrmüll | 213,33 EUR/t |
| 2. Rechengut, Sandfangrückstände, Straßenkehricht, Marktabfälle (Infrastrukturabfälle) | 213,33 EUR/t |
| 3. Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (alle überlassungspflichtigen Abfallarten gem. Abfallsatzung des Rhein-Erft-Kreises) | 213,33 EUR/t |
| 4. Garten- und Parkabfall (nicht vorsortiert) | 213,33 EUR/t |
| 5. Garten- und Parkabfall (vorsortiert) | 61,47 EUR/t |
| 6. Bioabfall | 126,76 EUR/t |
| 7. Kleinanlieferstation Haus Forst Sperrmüll, Baumischabfall u.a. bei einer Mindestgebühr für Mengen < 100 kg von | 220,00 EUR/t 22,00 EUR/Anlieferung |
| 8. Kleinanlieferstation Haus Forst Grünabfälle bei einer Mindestgebühr für Mengen < 100 kg von | 70,00 EUR/t 7,00 EUR/Anlieferung |
| 9. Kleinanlieferstation Haus Forst Papier, Metall, Hohlglas (Verpackungen), Leichtstoffverpackungen in haushaltsüblichen Mengen sowie Elektroaltgeräte gem. ElektroG soweit diese Abfälle sortenrein angeliefert werden | Gebührenfrei |
| 10. Schadstoffhaltige Abfälle bis 20 kg/Anlieferung | gebührenfrei |
| 11. Schadstoffhaltige Abfälle bei Anlieferungen > 20 kg/Anlieferung sowie Altöl | 2,00 EUR/kg |

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Annahme der Abfälle gem. § 15 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis.
- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung ist sofort in bar bzw. EC-Cash an der Kasse der Abfallentsorgungsanlage zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind die kreisangehörigen Kommunen sowie andere Anlieferer, soweit sie vom Rhein-Erft-Kreis als Daueranlieferer anerkannt worden sind. Voraussetzung für die Anerkennung als Daueranlieferer ist
 - a) die monatliche Anlieferung von mehr als 10 t/Monat bzw. mehr als 120 t/Jahr und
 - b) die Vorlage einer Einzugsermächtigung und
 - c) die schriftliche Zustimmung des Rhein-Erft-Kreises.

Für die kreisangehörigen Kommunen und die anerkannten Daueranlieferer erfolgt die Gebührenerhebung durch Gebührenbescheid. Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Fassung vom 12.12.2022 (Abl. Rhein-Erft-Kreis Nr. 54 vom 20.12.2022) ist letztmalig anzuwenden auf gebührenpflichtige Tatbestände, die vor dem 01.01.2024 entstanden sind.